

Gastronomie im Landkreis

bis 50*



grundsätzlich **untersagt sind die Öffnung** von Gaststätten

Ausgenommen:

- Gastronomie im Außenbereich ohne Terminbuchung, Kontakterfassung oder tagesaktuellem Test
- Auslieferung von Speisen und Getränken

bis 100*



grundsätzlich **untersagt sind die Öffnung** von Gaststätten

Ausgenommen:

- Gastronomie im Außenbereich mit Terminbuchung, Kontakterfassung und tagesaktuellem Test bei mehreren Hausständen an einem Tisch
- Auslieferung von Speisen und Getränken
- Abverkauf zum Mitnehmen

über 100*



**aktuell im
Landkreis**

grundsätzlich **untersagt sind die Öffnung** von Gaststätten

Ausgenommen:

- Auslieferung von Speisen und Getränken
- Abverkauf zum Mitnehmen (während Ausgangssperre untersagt)

Gastronomie im Landkreis

- Bei einer Inzidenz von bis 50 ist grundsätzlich die Öffnung von Gaststätten untersagt. Ausgenommen sind die Gastronomie im Außenbereich. Es ist keine Terminbuchung, Kontakterfassung oder ein tagesaktueller Test erforderlich. Die Auslieferung von Speisen und Getränken ist erlaubt.
- Bei einer Inzidenz bis 100 ist grundsätzlich die Öffnung von Gaststätten untersagt. Ausgenommen sind die Gastronomie im Außenbereich mit Terminbuchung, Kontakterfassung und tagesaktuellem Test bei mehreren Hausständen an einem Tisch. Die Auslieferung von Speisen und Getränken ist erlaubt. Der Abverkauf zum Mitnehmen ist möglich.
- Bei einer Inzidenz über 100 ist grundsätzlich die Öffnung von Gaststätten untersagt. Ausgenommen ist die Auslieferung von Speisen und Getränken und der Abverkauf zum Mitnehmen (während Ausgangssperre untersagt).